

Satzung des Vereins „Plurale Ökonominnen und Ökonomen“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§2 Zweck und Aufgaben.....	1
§3 Gemeinnützigkeit.....	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§5 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§7 Beiträge und Vereinsvermögen.....	3
§8 Organe des Vereins.....	4
§9 Mitgliederversammlung.....	4
§10 Vorstand.....	6
§11 Vernetzung mit dem Alumniverbund der Universität Siegen und Datenverwaltung.....	7
§12 Satzungsänderung.....	7
§13 Vereinssprache.....	8
§14 Auflösung des Vereins.....	8
§15 Salvatorische Klausel.....	8

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Plurale Ökonominnen und Ökonomen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2020.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierendenhilfe, indem die Alumni-Idee unter den Studierenden und Absolvent*innen des Master-Studiengangs Plurale Ökonomik der Universität Siegen sowie ihm nahestehende natürliche Personen (z. B. Doktorand*innen, Dozierende, Mitarbeiter*innen, etc. im folgenden Andere genannt) zu verbreiten, zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet die ideelle und finanzielle Förderung von Lehre und Wissenschaft sowie die Verbindung von Theorie und Praxis.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - den Aufbau und die Förderung der Kontaktaufnahme und eines Netzwerkes zwischen den Studierenden, Absolvent*innen und anderen zur Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre
 - die Initiierung und Förderung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung von Studierenden, Absolvent*innen und anderen
 - die Unterstützung der gegenwärtigen Studierenden durch gegenwärtige und ehemalige Studierende
 - die Erleichterung des Berufseinstiegs für Absolvent*innen

- die Übernahme zentraler Organisationsaufgaben der Alumni-Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung
- kultureller Austausch

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben einen Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(4) Keine natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes, ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Gebenden, verwendet.

(6) Der Verein kann in steuerrechtlich zulässigem Rahmen Rücklagen bilden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglied sind die im Gründungsprotokoll aufgeführten anwesenden Personen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die Student*in oder Absolvent*in des Masterstudiengangs Plurale Ökonomik an der Universität Siegen ist oder diesem nahesteht.

(3) Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.¹ Er ist ebenso zulässig, wenn die beantragende Person das vom Verein bereitgestellte Formular für die Beantragung der Mitgliedschaft ausgefüllt und unterschrieben in schriftlicher Form übermittelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand diese Entscheidung binnen vier Wochen nach Eingang des Gesuchs der beantragenden Person mit.

¹

Die schriftliche Form schließt den Mailverkehr ein.

(4) Der Verein steht auch anderen kontakt- und förderungswilligen natürlichen Personen sowie Vereinigungen offen. Über die Aufnahme entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann einstimmig Mitglieder aus dem Verein ausschließen, insbesondere wenn es:

- I. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt oder ihm nach der Satzung obliegende Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- II. mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz erster schriftlicher Mahnung sowie zweiter schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

Im Falle I. kann das Mitglied auf der Mitgliederversammlung Stellung beziehen oder eine schriftliche Erklärung durch ein anderes Mitglied verlesen lassen.

Im Falle eines Ausschlusses ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, wobei die Mitteilung in elektronischer Form ausreichend ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7 Beiträge und Vereinsvermögen

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe und Zahlungsweise der Jahresbeiträge werden vom Vorstand jährlich festgelegt.

(3) Der Vorstand kann für Studierende und Absolvent*innen bis zwei Jahre nach dem Studienabschluss einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Student*in ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

(4) Der Vorstand kann des Weiteren, auf Antrag und im begründeten Ausnahmefall, die Erhebung des Mitgliedsbeitrags reduzieren oder das Mitglied ganz befreien, wenn begründete Umstände wie

z. B. geringer Verdienst, Pflege von Angehörigen, Betreuung von Kindern usw. vorliegen. Ein Anspruch besteht nicht.

(5) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

– die Mitgliederversammlung (§ 9)

– der Vorstand (§ 10)

§9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfer*innen/Rechnungsprüfer*innen
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassen-/Rechnungsprüfer*innen
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt

(2) Die Kassen-/Rechnungsprüfer*innen, d. h. zwei Prüfer*innen die sowohl Kassen- als auch Rechnungsprüfer*innen sind, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Bei Rücktritt eines Prüfers ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet wird. Den Mitgliedern ist der Tätigkeitsbericht des Vorstands auf Anfrage mindestens eines Mitglieds in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) zu

übermitteln. Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Tätigkeitsbericht den Mitgliedern zuzusenden (z.B. per E-Mail). Der Tätigkeitsbericht ist spätestens sechs Wochen vor der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand anzufordern. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder 1/4 der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn drei Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(6) Die*Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei ihrer*seiner Verhinderung die Stellvertretung. Wenn beide die Versammlungsleitung nicht übernehmen können, so ist aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit eine Sitzungsleitung zu bestimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(8)

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt in freier, geheimer und unmittelbarer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichstand zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Schriftliche Stimmübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann bis zu eine weitere Stimme halten.

(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb vier Wochen nach der Versammlung zu erstellen sowie von der Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen. Es muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name der*des Versammlungsleiter*in und der*des Schriftführer*in
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse
- f) bei einer Änderung der Satzung deren genauen Wortlaut

Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen.

§10 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die in der Satzung festgelegten Vereinsziele zu verfolgen und darf nicht davon abweichen. Dem Vorstand obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts (Rechnungslegungs- und Tätigkeitsbericht),
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(2) Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, einer*einem Stellvertreter*in, der*dem Schriftführer*in, der*den Schatzmeister*in sowie der*dem Beisitzer*in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ausschließlich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied bleibt nach Ablauf der

regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer*seiner Nachfolge im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n allein oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n allein. Diese sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

(5) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht der Stellvertretung dahin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung der*des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss grundsätzlich eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder mit Bild und Ton (z. B. via Skype) zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei Verhinderung die ihrer*seiner Stellvertretung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die*der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Sie*Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheiten unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Beschlussfassung vorzulegen.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung, welche in der Regel die*der Schriftführer*in sein soll, sowie vom Vorsitz, bei Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertretung, zu unterzeichnen.

(9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(10) Der Vorstand haftet bei Schäden von Dritten oder des Vereins nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Höhe der Haftung ist jeweils maximal auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

(11) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte eine oder mehrere Geschäftsstelle/n einrichten.

§11 Vernetzung mit dem Alumniverbund der Universität Siegen und Datenverwaltung

„Plurale Ökonominnen und Ökonomen e.V.“ ist eingebunden in das hochschulweite Alumni-Netzwerk der Universität Siegen (Alumniverbund). Die Daten der Mitglieder werden durch das Alumni-Büro der Universität Siegen mitverwaltet und entsprechend der DSGVO verarbeitet.

§12 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Eine Satzungsänderung auf Grund behördlicher (z. B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) kann vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.

§13 Vereinskasse

(1) Die Satzung, Verordnungen die sich der Vorstand gibt, Formulare zum Beitritt, die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und deren Protokoll sind in deutscher Sprache zu erstellen.

(2) Alle sonstigen Dokumente (z. B. Protokolle der Vorstandssitzungen) sind auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins in die englische oder deutsche Sprache zu übersetzen.

(3) Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen Vereinsdokumenten, die in deutscher und englischer Sprache vorliegen, hat grundsätzlich die deutsche Ausgabe Gültigkeit.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 / 4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die*der Vorsitzende des Vorstands und ihre*seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Kinderschutzbund e. V., Kreisverband Siegen Wittgenstein“, der es für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist vom Vorstand unverzüglich durch eine rechtswirksame zu ersetzen.

Siegen, den 17.10.2020

Jerome Warren

Natalie Morell

Johannes Fischer

Martin Buchner

Janik Schulze-Eckel

Michael Messal

Patrick Hufschmidt